

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

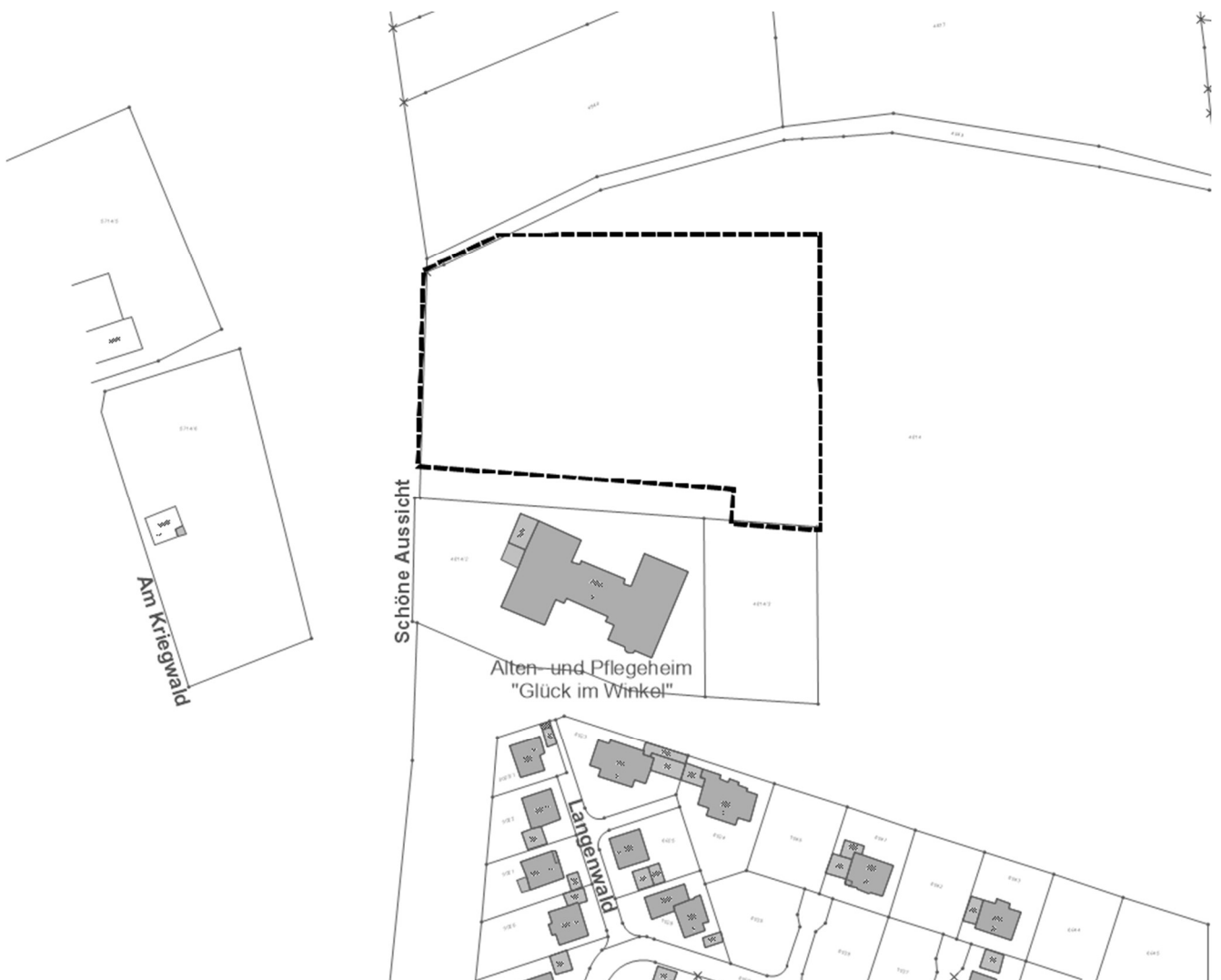
Gemeinde Neunkirchen

Bebauungsplan „Solarenergie“

Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes und des Entwurfs der zusammen mit ihm aufgestellten örtlichen Bauvorschriften

Der Gemeinderat der Gemeinde Neunkirchen hat in öffentlicher Sitzung am 23.02.2023 den Entwurf des Bebauungsplans **"Solarenergie"** und den Entwurf der örtlichen Bauvorschriften **im Hauptort Neunkirchen** mit Datum vom 13.02.2023 gebilligt und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereichs ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan:



Ziel und Zweck der Planung

Die Gemeinde Neunkirchen beabsichtigt im Zuge des Aufbaus eines Nahwärmenetzes die Errichtung von einer Freiflächensolaranlage am nördlichen Ortsrand. Im Plangebiet sollen neben den geplanten Photovoltaikmodulen auch Solarthermiemodule und erforderliche Nebenanlagen wie z.B. Pufferspeicher, Trafostationen etc. zugelassen werden.

Eine erforderliche Feuerwehrezufahrt für das südlich angrenzende Alten- und Pflegeheim „Glück im Winkel“ sowie zusätzliche öffentliche Stellplätze sollen zudem planungsrechtlich gesichert werden.

Da das Vorhaben im Außenbereich liegt und nicht als privilegiertes Bauvorhaben gilt, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Planzeichnung, textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und der Begründung mit Umweltbericht, der Fachbeitrag Artenschutz und der Grünordnerische Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wird

vom 13.03.2023 bis 21.04.2023

im Rathaus der Gemeinde Neunkirchen zu den üblichen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt. Die Planunterlagen sowie die Bekanntmachung werden gemäß § 4a Abs. 4 BauGB im Zeitraum der Offenlegung zudem auf der Homepage der Gemeinde Neunkirchen (<https://www.neunkirchen-baden.de/leben-wohnen/leben-wohnen/bauf-laechen>) eingestellt. Während der Auslegung können Stellungnahmen bei der Gemeinde abgegeben werden.

Verfügbare Arten umweltbezogener Informationen

Zum Bebauungsplan „Solarenergie“ sind umweltbezogene Stellungnahmen und Informationen zu folgenden Schutzgütern verfügbar:

| Art der Informationen / Urheber | Inhalt | Schutzgut |
|---|---|--|
| Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c Ingenieurbüro für Umweltplanung Wagner+Simon vom 03.02.2023 | <ul style="list-style-type: none"> - Ziele des Umweltschutzes mit Bedeutung für den Bebauungsplan und die Art der Berücksichtigung der Ziele und Umweltbelange bei der Aufstellung - Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen - geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Auswirkungen auf die Schutzgüter - geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Planung auf die Umwelt | Schutzgüter Boden, Wasser, Luft und Klima, Tiere und Pflanzen, Landschaft, Biologische Vielfalt, Mensch und seine Gesundheit |
| Fachbeitrag Artenschutz Ingenieurbüro für Umweltplanung Wagner+Simon vom 03.02.2023 | <ul style="list-style-type: none"> - Lebensraumbereiche und -strukturen - Wirkung des Bebauungsplans - Europäische Vogelarten - Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie: Zauneidechse Fledermäuse Großer Feuerfalter | Schutzgut Pflanzen und Tiere |
| Grünordnerischer Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung Ingenieurbüro für Umweltplanung Wagner+Simon vom 03.02.2023 | <ul style="list-style-type: none"> - Bestandsaufnahme und -bewertung - Wirkungen des Bebauungsplans auf Natur und Landschaft - Konflikte und Beeinträchtigungen - Maßnahmen zur Minderung und zum Ausgleich der Eingriffe | Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Klima und Luft, Boden, Wasser, Landschaftsbild und Erholung |
| Stellungnahme Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis vom 26.09.2022 | <ul style="list-style-type: none"> - Hinweis zur Lage im Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege - Hinweise zur Lage im regionalen Grünzug - Hinweise zur Umweltprüfung - Hinweise zum Klimaschutz - Anregungen zum Artenschutz (insbes. Großer Feuerfalter) - Anregungen zum Biotopschutz - Hinweise zur Lage im Naturpark „Neckartal-Odenwald“ - Anregungen zur Eingriffs-Regelung (insbes. Grünland und Landschaftsbild) - Hinweise zur Lage im Wasserschutzgebiet und Bedenken zum Grundwasserschutz - Hinweise zum Bodenschutz - Hinweise zum Waldabstand - Hinweise zum Brandschutz - Anregung zum Vorbehalt der Fläche für die Landwirtschaft | Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Klima und Luft, Boden, Wasser, Landschaftsbild und Erholung, Mensch und seine Gesundheit |
| Stellungnahme Verband Region Rhein-Neckar vom 16.08.2022 | <ul style="list-style-type: none"> - Hinweise zur Lage im regionalen Grünzug - Hinweis zur Lage im Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege | Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Klima und Luft, Boden, Landschaftsbild und Erholung |
| Stellungnahme Regierungspräsidium Karlsruhe – höhere Raumordnungsbehörde vom 07.10.2022 | <ul style="list-style-type: none"> - Hinweise zur Lage im regionalen Grünzug - Hinweis zur Lage im Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege - Hinweis zur Lage im Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz - Hinweis auf potentiellen Zielkonflikt | Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Klima und Luft, Boden, Wasser, Landschaftsbild und Erholung |
| Stellungnahme Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart vom 29.08.2022 | <ul style="list-style-type: none"> - Hinweise zur archäologischen Denkmalpflege | Schutzgut Kultur und Sachgüter |
| Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 07.10.2022 | <ul style="list-style-type: none"> - Hinweise zur Geotechnik - Hinweise zum Grundwasserschutz | Schutzgüter Boden und Wasser |

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Gemeinde zum Inhalt des Bebauungsplanes vorgebracht werden z.B.

- schriftlich an die Gemeinde (Gemeinde Neunkirchen, Marktplatz 1, 74867 Neunkirchen),
- per E-Mail an post@neunkirchen-baden.de (mit der Bitte um Angabe der vollständigen Anschrift) oder
- mündlich zur Niederschrift im Rathaus – bitte nach telefonischer Voranmeldung (Telefon 06262 / 9212-0) – während der allgemeinen Sprechzeiten.

Stellungnahmen, die nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Neunkirchen, den 02.03.2023



Bernhard Knörzer
Bürgermeister